

Spenden

im Einkommensteuerrecht

Spenden können nur unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend gemacht werden.

Diese Informationen könnten für Sie interessant sein, wenn:

- Sie gespendet haben
- Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben, auf diese allerdings verzichten

Steuerberaterin
Christina Balik
Camminer Straße 38
53119 Bonn

0228/9296902 cb@balik-stb.de
www.balik-stb.de

Was sind Spenden?

Spenden dienen der Förderung von

- gemeinnützigen Zwecken (§ 52 AO; §10b EStG)
- mildtätigen Zwecken (§ 53 AO; §10b EStG)
- kirchlichen Zwecken (§ 54 AO; §10b EStG)

Darüber hinaus können Parteispenden (§34g EStG) im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob die von Ihnen geleistete Spende zu berücksichtigen ist, fragen Sie bitte Ihre Steuerberaterin.

Begünstigte Zwecke

Neben Spenden sind auch Mitgliedsbeiträge steuerlich begünstigt. Zu den Mitgliedsbeiträgen zählen auch Aufnahmegebühren und Umlagen. Hiervon unberücksichtigt bleiben allerdings Beiträge und Aufnahmegebühren für den Tennisclub oder den Golfclub

Sachspenden und Aufwandsspenden

Auch für Sachspenden kann eine Spendenbescheinigung erstellt werden. Hierfür benötigt der Empfänger die Information, ob der Gegenstand aus dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen kommt.

Neben den Geld- und Sachspenden sind unter gewissen Voraussetzungen auch Verzichtete für Aufwendungen zu Gunsten eines Vereines begünstigt.

Voraussetzungen

Spendenempfänger: Der Empfänger muss in Deutschland ansässig sein, unter gewissen Voraussetzungen dar die Einrichtung auch im EU/EWR Gebiet sein.

Spendenbescheinigung: Um die Spende in der Steuererklärung geltend machen zu können, benötigen Sie eine Spendenbescheinigung im Original.

Klingel- und Opferspenden sind grundsätzlich nicht im Rahmen der Spenden abzugsfähig.

Vereinfachungen

In bestimmten Fällen gibt es Vereinfachungen, so dass keine Spendenbescheinigung eingereicht werden muss. Hier reicht die Glaubhaftmachung durch die Buchungsbestätigung auf dem Kontoauszug oder den Bareinzahlungsbeleg.

- Zuwendung in Katastrophenfällen (Hochwasser, Erdbeben, Tsunami, etc.) unabhängig von der Höhe
- Zuwendung ist geringer als € 200,00
- Zuwendungen an politische Parteien

Höhe der abzugsfähigen Spenden

Spenden sind in Höhe von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgabe abzugsfähig. Darüber hinaus geleistete Spenden können vorgetragen werden. Ein Rücktrag in vergangene Jahre ist nicht möglich.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien ergibt sich die Steuerermäßigung nach § 34g EStG. Diese beträgt 50% der Spende, maximal 825 € bei Einzelveranlagung / 1.650 € bei Zusammenveranlagung.

Sollten Sie zu diesen oder anderen steuerrechtlichen Themen Fragen haben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Ihre

Christina Balik
Steuerberaterin

Stand August 2015